

Satzung Dortmunder Boxsport 20/50 e. V. (DBS 20/50) VR 3523

Präambel

Der DBS20/50 vertritt folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie alle Mitglieder orientieren. Der DBS 20/50 fühlt sich der sportlichen und geistigen Förderung der Jugend verpflichtet und bekennt sich zu den umfassenden Kinder- und Jugendschutzrechten. Er tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der DBS 20/50 hat für den Jugendschutz einen entsprechenden Vertrag mit dem Jugendamt der Stadt Dortmund geschlossen und verfolgt eine Aufmerksamkeitskultur, die regelmässige Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt beinhaltet. Seine Trainer und Betreuer, die mit Kindern und Jugendlichen Umgang haben, sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen bevor sie tätig werden können.

Der DBS 20/50 ist parteipolitisch und religiös neutral und setzt sich für Toleranz, Vielfalt, Fairness und Demokratie ein. Der Verein verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.

Die Regelungen zum Datenschutz sind gesonderter Bestandteil der Satzung.

*Zur besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schriftform gewählt, selbstverständlich ist auch immer die weibliche Form gemeint.

§ 01 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Dortmunder Boxsport 20/50 e.V" (DBS 20/50).
2. Sitz des Vereins ist Dortmund. Er ist im Vereinsregister unter Nr: VR 3523 eingetragen.

§ 02 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes im Sinne des § 60 der Abgabenordnung.

3. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- a. Förderung des Sports, hauptsächlich des Boxsports (und ähnlicher Sportarten) sowie des Freizeit-, Breiten und Gesundheitssportes
- b. regelmäßigen Trainingsbetrieb für seine Mitglieder
- c. Durchführung von regionalen und überregionalen Sportveranstaltungen
- d. Organisation von sonstigen Veranstaltungen (z.B. Vorführungen, Mitmachaktionen)

§ 03 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 04 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 05 Geschäftsjahr

1. Der Verein ist auf unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 06 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
3. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§ 07 Verbandsmitgliedschaften

1. Der DBS 20/50 ist Mitglied im WABB e.V. (Westfälischer Amateur Box Bezirk)

2. Der DBS 20/50 ist Mitglied im Stadtsportbund Dortmund (SSB Do) e.V.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf Mitgliedschaften in Verbänden kündigen bzw. weitere Mitgliedschaften in Verbänden und Organisationen anstreben.

§ 08 Datenschutz

1. Die von den Mitgliedern erhobenen Daten und deren Verarbeitung sind in einer gesonderten Datenschutzerklärung bzw. Datenschutzordnung erläutert und Bestandteil der Satzung.
2. Die Datenschutzordnung bzw. Datenschutzerklärungen richten sich nach den für Datenschutz rechtlich vorgegebenen Bestimmungen.

§ 09 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann erstmals nach Ablauf eines Jahres und dann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen dürfen pro Jahr nicht höher sein als 1/3 des Jahresmitgliedsbeitrages.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 11 Vorstand

1. Der Verein wählt einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzendem, dem 2. Vorsitzendem, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Geschäftsführer.
3. Zum Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 5 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner

Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.

7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

9. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Schriftführer benennen.

Der Vorstand kann weiterhin zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Abteilungsleitern der Vereinsabteilungen, dem Jugendleiter und den vom Vorstand bestellten Trainern. Er tritt zusammen bei Bedarf auf Einladung des Vorstandes und berät über Vereinsfragen, erarbeitet Vorlagen für den Vorstand oder die Mitgliederversammlung (z.B. Vorschlag von Ehrenmitgliedschaften).

2. Die Zusammenkünfte werden vom 1. Vorsitzenden (oder einem von ihm benannten Vertreter) geleitet. Die Beschlüsse, Entscheidungen, Vorlagen usw. werden in einem Protokoll festgehalten.

§13 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief, elektronische Post (E-Mail) oder durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. Der Veröffentlichung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Kassierer Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung, in der nur volljährige Personen stimmberechtigt sind, wählt den Vorstand. Dazu wählt sie einen Verammlungsleiter der zunächst den Vorsitzenden des Vereins durch die Mitglieder wählen lässt. Ist dieser bestimmt, übernimmt der gewählte Vorsitzende die Versammlungsleitung.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen,
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.

8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§14 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen, die Sitzungen von Ausschüssen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15 Ordnungen

1. Der Vorstand kann auf Grundlage der Satzung Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, und bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über die Ordnungen entscheidet, in Kraft setzen.
2. Die Beiträge und andere Abgaben an den Verein werden in einer Beitragsordnung geregelt.
3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und wählt den Jugendwart. Näheres regelt die Jugendordnung.
4. Weitere Ordnungen neben Beitragsordnung, Jugendordnung und Ehrungsordnung können sein: Sportordnung, Geschäftsordnung, Rechtsordnung, Finanzordnung, Verwaltungsordnung, Abteilungsordnung sowie Hausordnung.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§17 Auslegung der Satzung

1. Sind in der Satzung auftretende Fragen nicht geregelt, so sind diese Vorschriften sinngemäß anzuwenden, oder, soweit dadurch keine Lösung zu finden ist, unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze und der Belange der Vereinsinteressen eine Regelung zu treffen.
2. Werden vom Finanzamt oder dem Vereinsregister Formulierungen bzw. Bestimmungen konkret abgelehnt oder gefordert, so ist der Vorstand berechtigt, diese ohne Votum der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Dortmund, den 16.10.2019

Versammlungsleiter
(Dieter Schumann)

Protokollführer
(Wilfried Peters)

Schatzmeisterin
(Marina Piira)